



Amtsgericht Ibberbüren

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 21.10.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 12, Münsterstr. 35, 49477 Ibberbüren**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Hörstel, Blatt 3555,
BV lfd. Nr. 1**

41/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hörstel, Flur 17, Flurstück 151, Gebäude- und Freifläche, Talstr. 25, 25 a, 25 b, Größe: 956 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung im südlichen Teil des Erdgeschosses.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 3554 bis 3555).

Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet:

- an der Terrasse, der Gartenfläche, der unbebauten Grundstücksfläche sowie an dem Gartenhaus und dem Stellplatz Nr. 2 des Aufteilungsplans.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters, ersatzweise der übrigen Wohnungseigentümer.

Dies gilt nicht im Falle der:

- Veräußerung an Ehegatten oder Verwandte oder Verschwägte in gerader Linie

und in Seitenlinie

- Veräußerung durch den Insolvenzverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung
- Veräußerung durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiter veräußern.

versteigert werden.

Laut dem Gutachter handelt es sich um eine Eigentumswohnung im südlichen Bereich des Erdgeschosses eines Zweifamilien-Doppelhauses.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.12.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

284.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.